

**Stand der Kostenerstattung für die Unterbringung
von Geflüchteten durch die Regierung von Oberbayern**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18029

1 Anlage

Bekanntgabe in der Sitzung des Sozialausschuss vom 29.01.2026

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Bekanntgabe

Anlass	Bericht zum Stand der Kostenerstattung durch die Regierung von Oberbayern (ROB) in Bezug auf die Unterbringung von Geflüchteten
Inhalt	Realisierte Kostenerstattungsansprüche der Landeshauptstadt München (LHM) gegenüber der ROB Darstellung des weiteren Vorgehens bei verweigerten Erstattungsanmeldungen Einleitung von Klageverfahren gegen die ROB Kostenerstattungsprozess „Ukraine“
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Stand der Kostenerstattung Unterbringung
Ortsangabe	-/-

**Stand der Kostenerstattung für die Unterbringung
von Geflüchteten durch die Regierung von Oberbayern**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18029

1 Anlage

Bekanntgabe in der Sitzung des Sozialausschuss vom 29.01.2026
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	2
1. Ausgangslage	2
2. Aktueller Sachstand	2
3. Abgelehnte Forderungen.....	3
3.1 WLAN in Unterkünften.....	3
4. Noch nicht erstattete Forderungen	3
4.1 Planungskosten.....	4
4.2 Baukosten	4
4.3 Leichtbauhallen.....	6
4.4 Lagerhaltungskosten.....	6
4.5 Sicherheitsdienst.....	7
4.6 Notfallobjekte	7
5. Offene Themenfelder im Zusammenhang mit der Kostenerstattung.....	8
5.1 Kostenerstattung bei geänderter Rechtsansicht der ROB bei Anmeldefristen	8
5.2 Gebühreneinnahmen.....	8
6. Klageverfahren.....	8
7. Erstattungsanmeldungen in Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine	9
8. Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen	11
II. Bekannt gegeben	11

I. Vortrag der Referentin

Die Vorlage erfolgt zur mit Beschluss der Vollversammlung vom 03.03.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01820) unter Ziffer 5 des Antrags der Referentin geforderten jährlichen Darstellung der aktuellen Situation in der Kostenerstattung für die dezentrale Unterbringung von Geflüchteten für die Jahre ab 2015. Bezuglich der Kostenerstattung für Geflüchtete aus der Ukraine gibt es einen zusätzlichen Zwischenbericht unter Punkt 7. Auf Wunsch der Stadtratsfraktion der CSU wird dem Bericht 2025 zusätzlich eine Kurzübersicht mit wichtigen Zahlen und Fakten beigefügt.

1. Ausgangslage

Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration hat auch 2025 weiterhin versucht, mit der Regierung von Oberbayern (ROB) über die noch offenen Erstattungsfragen Einvernehmen zu erzielen. Insbesondere seit März 2022 überschatten der Angriffskrieg auf die Ukraine und dessen Auswirkungen jedoch auch die Verhandlungen zur Erstattung von dezentralen Unterbringungsleistungen. Fehlende Personalkapazitäten bei der ROB führten 2023 dazu, dass weder der regulären Erstattungsprozess für die dezentrale Unterbringung aufrechterhalten noch das sehr hohe Volumen zusätzlicher Anmeldungen im Bereich Ukraine bearbeitet werden konnte, und zeitweise sogar fast zum Erliegen kam. Erst mit zusätzlichen Personalzuschaltungen bei der ROB zum Jahresende 2023 wurde der Erstattungsprozess signifikant verbessert. Im Jahr 2025 konnte die positive Tendenz einer beschleunigten Erstattung durch die ROB fortgeschrieben werden. Die rückwirkende Bearbeitung offener Kostenerstattungsanträge durch die ROB hält im aktuellen Betrachtungszeitraum an und wird weiter forciert. Bei einer gleichbleibend hohen Anzahl an Einzelanträgen im vorliegenden Betrachtungszeitraum konnten damit im Rahmen der Kostenerstattung deutliche Fortschritte erzielt werden.

2. Aktueller Sachstand

Seit o. g. Beschluss vom 03.03.2021 haben kontinuierlich weitere Verhandlungen stattgefunden, die teilweise auch erfolgreich waren und zu Erstattungen für inzwischen schon wieder geschlossene Unterkünfte geführt haben. Weitere aktuelle Verhandlungen mit der ROB für einzelne Themengebiete wie dem Umgang und der Erstattung sog. „pauschalierter Vorauszahlungen“ wurden aufgenommen und werden möglichst zeitnah umgesetzt. Auch hier steht vor allem eine verkürzte und vereinfachte Erstattung offener Kosten im Vordergrund.

Im Vergleich zum Vorjahr gelang es 2025 die Gesamterstattungsquote weiter zu erhöhen. Diese liegt aktuell bei ca. 96,00 % (Vorjahr 88,53 %) für Anmeldungen bis inklusive 4. Quartal 2024 (Stand August 2025). Für einzelne Haushaltjahre (2020 und 2023 Bereich dezentrale Unterbringung) konnte sogar ein Abschluss mit einer Erstattungsquote von 100 % erzielt werden. Anmeldungen und Erstattungen des Haushaltjahrs 2025 können aufgrund des zeitlich versetzten Erstattungsprozesses in diesem Bericht noch nicht berücksichtigt werden. Eine Darstellung der entsprechenden Erstattungsquote erfolgt im nächsten Jahresbericht.

Aktuell zeichnen sich für das Haushaltsjahr 2025 jedoch bereits stark beschleunigte Zahlungseingänge ab, so dass auch hier mit einer sehr hohen Erstattungsquote zu rechnen sein dürfte.

Es kann damit für den Betrachtungszeitraum 2025 festgestellt werden, dass sich die Bearbeitungszeiten der ROB aus Sicht der LHM weiter verbessert haben und dadurch wieder verlässlichere und konstante Zahlungsflüsse ermöglicht wurden.

Im Bereich der Altfallbearbeitung konnten weitere Erfolge erzielt und Altforderungen zu verschiedenen Themenbereichen zum Teil vollständig abgeschlossen werden, was ebenfalls zu einer Erhöhung sowohl der Erstattungsquote einzelner Haushaltjahre als auch der Gesamterstattungsquote im Bereich der Kostenerstattung beitrug.

Bislang noch nicht erfolgreiche Verhandlungen sind von der Arbeitsebene auf die Leitungsebene gehoben worden. Hier zeigt sich jedoch, dass die ROB aus Sicht des Sozialreferats verstärkt an restriktive Entscheidungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) gebunden und damit ein Entscheidungsspielraum nicht vorhanden ist.

Mit einem allgemeinen Strategiewechsel des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (IMS 04.07.2025 / G4-6741-1-638 „Leitlinien für die Akquise von Asylunterkünften und Übergangswohnheimen ab 2025“), der vorrangig auf die Reduzierung von Kosten im Bereich der Unterbringung von Geflüchteten abzielt, ist für das Jahr 2026 von einer Zunahme an Prüfungsaufträgen im Bereich der Kostenerstattung zu rechnen.

Durch Zuschaltung neuer Personalkapazitäten im zuständigen Fachbereich und der 2024 abgeschlossenen Einarbeitungsphase konnte im Betrachtungszeitraum auf Seiten der LHM trotz einer weiteren Erhöhung des Anmeldevolumens ein fristgerechter Erstattungsprozess etabliert werden. Dies betrifft auch die in Teilen komplexe und zeitaufwändige Bearbeitung von Altforderungen, die 2025 weiter erfolgreich forciert werden konnte.

Aufgrund von internen Vorlaufzeiten, und zugleich abhängig von den Bearbeitungszeiten der ROB, stellt der Kostenerstattungsprozess ein zeitversetztes Verfahren dar. Eine vollständige Anmeldung und Erstattung von Kosten in gleichen Haushaltsjahren ist daher nicht möglich. Dies erschwert exakte Prognosen zu Finanzmittelbedarfen und erwartbaren Zahlungsflüssen und führt daher teilweise rückwirkend zu Korrekturen von Finanzkennzahlen.

3. Abgelehnte Forderungen

3.1 WLAN in Unterkünften

Die Vollversammlung des Stadtrats hat am 19.10.2016 mit Beschluss (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06619) das Sozialreferat beauftragt, alle städtischen Unterkünfte, in denen Geflüchtete oder Wohnungslose untergebracht sind, mit WLAN auszustatten. Eine Zusage zur Kostenerstattung durch die ROB liegt jedoch nicht für das Gesamtpaket des WLAN-Angebots, sondern nur für die Schaffung der technischen Voraussetzungen, z. B. bauliche Maßnahmen, um einen WLAN-Empfang in der Unterkunft zu ermöglichen, vor. Laufende Betriebs- und Providerkosten werden mit Verweis auf bestehende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und der Pflicht zur Gleichbehandlung von staatlichen und dezentralen Unterkünften als nicht erstattungsfähig eingestuft.

Zum Vergleichszeitraum 2024 gibt es hierzu keine Veränderung, d. h. es liegt weiterhin nur eine Teilkostenzusicherung durch die ROB vor. Eine Veränderung der Sichtweise der ROB ist hier nicht zu erwarten. Rechtsmittel einzulegen, erscheint aufgrund der bestehenden Rechtslage als aussichtslos. Es wird daher wie beschrieben verfahren und nur der erstattungsfähige Teil der Kosten zur Erstattung angemeldet.

4. Noch nicht erstattete Forderungen

Die LHM steht mit der ROB weiterhin in Verhandlungen, in welcher Höhe die Kosten der nachfolgend aufgeführten Themenkomplexe erstattet werden. Rechtsmittelfähige Ablehnungsbescheide werden bis zum Abschluss dieser Verhandlungen nicht erlassen, so dass aktuell Klageverfahren nicht in Betracht kommen.

Während in einigen Themenbereichen im Jahr 2024 noch eine ablehnende Haltung der ROB bestand, liegt mittlerweile eine grundsätzliche Anerkennung und Zustimmung zur Erstattungsfähigkeit fast aller strittigen Kosten durch die ROB vor.

In Teilbereichen ist sogar mit einer abschließenden Klärung noch offener Erstattungsbeiträge bis Jahresende 2025 zu rechnen. Für 2026 wird mit Ausnahme der finalen Abrechnung von noch offenen Baukosten (Punkt 4.2) der Abschluss aller genannten Altfälle angestrebt.

4.1 Planungskosten

Gerade in den Jahren 2015 und 2016 wurden viele Gebäude bzw. Grundstücke überprüft, ob sie als Unterkunft für Geflüchtete geeignet sind. Nicht jedes Objekt entsprach den Voraussetzungen und musste deshalb verworfen werden. Eine Erstattung dieser Planungskosten verweigerte die ROB zunächst, obwohl eine Aussage des damals zuständigen Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Integration vom August 2016 zu den Planungskosten für nicht realisierte Unterkünfte vorliegt, nach der eine Erstattung dieser Kosten in Aussicht gestellt wird. Die LHM hat bereits im Jahr 2022 alle notwendigen Begründungen und Unterlagen nachgereicht. Planungskosten von nicht realisierten Unterkünften werden mittlerweile von der ROB als erstattungsfähig eingestuft. Dies gilt auch für aktuell sich in Planung befindliche Objekte, deren Realisierung noch nicht abschließend beurteilt werden kann. Kosten hierfür werden von der LHM im Zuge des laufenden Verfahrens angemeldet und erstattet.

Bis auf eine Restsumme in Höhe von ca. 90.000,00 Euro verteilt auf zwei Objekte, konnten sämtliche Kostenerstattungsanträge aus Altfällen abgeschlossen werden. Die ausstehenden Kostenerstattungsanträge deren Erstattungsfähigkeit durch die ROB nicht in Frage gestellt wird, befinden sich aktuell noch in der Bearbeitung. Eine Erstattung durch die ROB wurde bereits mehrfach angemahnt und wird zeitnah erwartet.

4.2 Baukosten

Baukosten für die dezentrale Unterbringung von Geflüchteten werden objektabhängig auf eine geplante Laufzeit von zehn bis 15 Jahren umgelegt. Die Kosten für die Errichtung von Unterkünften vor Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine im Jahre 2022 belaufen sich in München auf mehr als 180 Mio. Euro. Die ROB erstattet für diese Unterkünfte vorrangig die Baukosten nicht als Gesamtbetrag, sondern in vielen Einzelbeträgen auf die gesamte Laufzeit verteilt.

Wird die prognostizierte Belegungsdauer von zehn bis 15 Jahren tatsächlich erreicht, könnten mit der pauschalierten Vorauszahlung die angefallenen Baukosten für diese Objekte in voller Höhe refinanziert werden. Es gibt aber auch Gebäude, deren Nutzungszeit deutlich geringer ist, z. B. weil Baugenehmigungen nur für einen kürzeren Zeitraum vorliegen oder weil das Areal für andere Zwecke wie den Bau eines Alten- und Service-Zentrums oder für den Schulbau benötigt wird. Mit den verhandelten pauschalierten Vorauszahlungen können damit nach aktueller Berechnung bei den derzeit geltenden Laufzeiten nur ca. 144 Mio. Euro refinanziert werden. Die Differenz in Höhe von ca. 36 Mio. Euro fordert die LHM entweder über eine Endabrechnung nach Schließung der Unterkünfte ein oder muss diese selbst tragen, weil die Nachnutzung der Gebäude keinen Bezug zur Unterbringung von geflüchteten Menschen hat.

Aus diesem Grund ist es notwendig und sinnvoll zu prüfen, bereits laufende Objekte so lange als möglich in Betrieb zu halten oder falls möglich zu verlängern, um finanzielle Ausfallrisiken zu vermeiden.

Während für einige geschlossene Objekte ohne pauschalierte Vorauszahlungen eine Endabrechnung bereits erfolgt ist, steht diese für Objekte mit vereinbarten Pauschalabrechnungen bislang aus.

Im Zuge erster Schließungen von Unterkünften der dezentralen Unterbringung 2025 und weiterer geplanter Schließungen im Jahr 2026, erfolgen bereits Vorbereitungen der Rahmenbedingungen und Formalien für eine finale Abrechnung dieser Objekte.

Die Abrechnung in der ursprünglich mit der ROB verhandelten Form wird bislang erst nach Schließung einer Unterkunft, ggf. also erst in fünf bis zehn Jahren, vorgenommen. Bis zum Abschluss des Sachverhalts bleiben strittige Kosten wie z. B. Kosten vor Belegung des Objekts oder die Kosten für die Zeit nach Schließung wegen Rückbau oder Räumung ungeklärt und gehen zunächst zu Lasten der LHM.

Der große Zeitverzug bis zur möglichen Realisierung einer Endabrechnung verbunden mit der Tatsache, dass es sich bei diesem Verfahren um eine für beide Seiten sehr umfangreiche, Personalkapazitäten bindende Tätigkeit handelt, hat mit Blick auf die zukünftige Vorgehensweise zur Erstattung zu einem Umdenken bei der ROB geführt.

2025 konnte für neue Objekte eine Einigung und Festlegung konkreter Formalien mit der ROB erzielt werden, anstatt einer pauschalierten Vorauszahlung für einen langen Zeitraum, eine stark verkürzte und direkte Erstattung von investiven Baukosten zu realisieren.

Neben dem Wegfall einer zeitaufwändigen Endabrechnung, bedeutet dies für die LHM sehr viel schnellere und komplette Zahlungsflüsse aller investiven Kosten.

Als erstes Objekt zur Abrechnung ist aktuell die im September 2024 eröffnete Unterkunft Centa Hafenbrädl-Str. 30 in Vorbereitung und Abstimmung mit der ROB. Insgesamt fielen für dieses Objekt bis zur Eröffnung ca. 23,7 Mio. Euro investive Baukosten an. Ziel der LHM ist die Erstattung der Komplettsumme innerhalb von längstens 18 Monaten nach Abschluss der Verhandlungen.

Auch bei Objekten mit bereits vereinbarten und laufenden pauschalierten Vorauszahlungen wird erstmalig 2026 die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung der Pauschalzahlungen verbunden mit einer Teilendabrechnung geprüft.

Bei den aktuell belegten 18 Objekten der dezentralen Unterbringung gibt es für 17 Unterkünfte eine sog. pauschalierte monatliche Vorauszahlung mit einer jährlichen Gesamtsumme in Höhe von ca. 18,2 Mio. Euro. Anmeldung und Erstattung dieser Summen erfolgen nicht mehr wie in den Vorjahren pro Quartal, sondern als Gesamtmeldung zur Jahresmitte.

Diese im Jahr 2024 neu mit der ROB verhandelte Form der Erstattung ermöglicht es der LHM schneller Zahlungsflüsse für ein komplettes Haushaltsjahr zu generieren und reduziert gleichzeitig die Anzahl der Einzelanmeldungen in erheblichem Umfang.

Bislang war dies aufgrund fehlender Personalkapazitäten und der gleichzeitigen Erweiterung des Aufgabenbereichs nicht möglich. In der aktuellen Sachbearbeitung zeigt sich durch die Umsetzung hier bereits eine erhebliche Arbeitserleichterung.

Für Objekte, deren Errichtung im Zusammenhang mit der Unterbringung Geflüchteter aus der Ukraine steht, wurden mit der ROB für mehrere Unterkünfte analog zur Vorgehensweise für die dezentrale Unterbringung bereits Pauschalen für die investiven Errichtungskosten mit unterschiedlichen Laufzeiten vereinbart.

Die investiven Gesamtkosten für diese Objekte belaufen sich aktuell (Stand August 2025) auf ca. 104 Mio. Euro. Da für diese Objekte aktuell noch eine Fortschreibung investiver Kosten erfolgt, handelt es sich bei der genannten Summe noch um einen vorläufigen Endwert.

Unter Punkt 7 „Erstattungsanmeldungen in Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine“ erfolgen hierzu noch weitere Erläuterungen. Auch für Objekte dieser Zielgruppe konnte 2025 wie beschrieben eine Einigung zur Verkürzung des Erstattungsprozesses erzielt werden, deren Umsetzung für 2026 angestrebt wird.

4.3 Leichtbauhallen

Mangels anderweitiger Alternativen und zur Bewältigung der hohen Zugangszahlen Geflüchteter musste die LHM in der Hochphase 2015/2016 auch Leichtbauhallen (LBH) zur kurzfristigen Unterbringung einsetzen. Insgesamt wurden an acht verschiedenen Standorten insgesamt 21 LBH (13 Wohnhallen und 8 Cateringhallen) errichtet.

Die LBH wurden aufgestellt, nur wenige Monate betrieben und nach zwei Jahren Standzeit wieder abgebaut. Nur für die LBH Maria-Goeppert-Mayer-Straße 21 kam es aufgrund der zurückgegangenen Zuweisung von Geflüchteten zu keiner tatsächlichen Belegung und Inbetriebnahme. Diese wurde ebenso wie die LBH Neuherbergstr. 24 als Notfallreserve weiter vorgehalten.

Für die LBH sind Gesamtkosten in Höhe von ca. 31 Mio. Euro entstanden.

Sämtliche Kosten in Gesamthöhe von ca. 13,8 Mio. Euro, die vorrangig während des Betriebs anfielen, wurden durch die ROB erstattet. Strittig war bislang die Erstattung der angefallenen investiven Baukosten sowie Kosten für den Abbau der Hallen in Gesamthöhe von ca. 17,2 Mio. Euro.

Aufgrund der durch die LHM vorgelegten Begründung zur Erstattungsfähigkeit dieser Kosten hat die ROB in mehreren Gesprächsterminen eine grundsätzliche Zustimmung zur Erstattung aller bis zum 30.09.2017 angefallenen Kosten erteilt.

Für zusätzliche, vorrangig die Abbaukosten ab Oktober 2017 betreffenden Kostenerstattungsanträge hat die ROB mittlerweile ebenfalls grundsätzlich die Erstattungsfähigkeit bestätigt.

2024 und 2025 gelang es bereits, ca. 15,4 Mio. Euro Erstattungen aus diesen Altforderungen zu erzielen. Für die verbleibende Restforderung in Höhe von ca. 1,8 Mio. Euro laufen bereits weitere Verhandlungen mit der ROB. Eine Erstattung der noch fehlenden Kosten wird auch hier zeitnah angestrebt und spätestens 2026 erwartet.

4.4 Lagerhaltungskosten

Bis auf die Standorte an der Maria-Goeppert-Mayer-Straße 21 und an der Neuherbergstraße 24 wurden alle übrigen Leichtbauhallen nach dem vorgesehenen Laufzeitende demontiert, so dass sich im Jahr 2017 die Suche nach einem passenden Lagerstandort als unabdingbar erwies.

Daher wurden drei Objekte (Georg-Reismüller-Str. 32, Hetzenberg 10 in Eggenfelden und Karlsfelder Str. 282) als Lager für die abgebauten Leichtbauhallen sowie für die dazu gehörigen Container angemietet und die entsprechenden Gesamtkosten in Höhe von ca. 5,1 Mio. Euro zur Erstattung bei der ROB angemeldet.

Eine Sonderposition nimmt die sich in Eggenfelden befindliche Lagerhalle Hetzenberg 10, die nach Ablauf des Mietvertrags 2018 für das Objekt Georg-Reismüller-Str. 32 zur weiteren Einlagerung der LBHs benötigt wurde, ein. Zum aktuellen Zeitpunkt wurden für dieses Objekt ca. 750.000,00 Euro an Mietkosten zur Kostenerstattung angemeldet.

Im aktuellen Betrachtungszeitraum konnte die bislang noch offene Gesamtsumme in diesem Bereich von ursprünglich ca. 3,6 Mio. Euro (2024) auf ca. 2,3 Mio. Euro verringert werden.

Aufgrund der laufenden Erstattungen wird die grundsätzliche Erstattungsfähigkeit dieser Kosten durch die ROB nicht weiter in Frage gestellt.

Sämtliche Restforderungen befinden sich derzeit in Bearbeitung bei der ROB. Eine vollständige Erstattung und damit der Abschluss dieses Themenkomplexes ist spätestens 2026 zu erwarten.

Die am Standort Eggenfelden eingelagerten LBH wurden zur Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine wieder genutzt, womit sich die Lagerung der LBH als richtig erwiesen hat. Nur so konnten diese schnellstmöglich wieder in Betrieb genommen werden. Das zeigt die Notwendigkeit von Einlagerungsmöglichkeiten, und begründet aus Sicht der LHM eine Erstattungsfähigkeit von Mietkosten für Lagerhallen.

Die vorausschauende Planung der LHM hat sich auch 2025 als richtig und äußerst hilfreich erwiesen, da eine kurzfristige Unterbringung der Geflüchteten nicht anderweitig möglich gewesen wäre.

Im Zusammenhang mit der Unterbringung Geflüchteter aus der Ukraine und dem aufgrund weiterhin hoher Zugangszahlen alternativlosem Betrieb von LBH, erscheinen mögliche Einlagerungsmöglichkeiten bis auf weiteres unumgänglich. Anträge zur Kostenerstattung für die Kosten der Anmietung der Objekte Hetzenberg 10 und Karlsfelderstr. 282 werden damit auch 2025 fortgeführt.

4.5 Sicherheitsdienst

In allen Unterkünften für geflüchtete Menschen ist ein Sicherheitsdienst vorhanden und notwendig. Nach Vorlage von Sicherheitskonzepten erfolgte eine Erstattung für die Zeit ab Februar 2017. Sämtliche in diesem Zusammenhang stehenden Kosten in Höhe von ca. 13 Mio. Euro wurden mittlerweile rückwirkend durch die ROB erstattet.

Laufende Kosten für den Einsatz von Sicherheitsdienstleistungen werden von der ROB ebenfalls erstattet.

Offen ist aber weiterhin die Erstattung des Sicherheitsdienstes vor dem Februar 2017 in Höhe von annähernd 8 Mio. Euro. Begründet wurde die Ablehnung der ROB bislang unter Berufung auf einen Ministerratsbeschluss vom 07.02.2017, wonach der Einsatz eines Sicherheitsdienstes erst ab diesem Zeitpunkt legitimiert worden wäre.

Mit mündlicher Aussage im April 2025 hat die ROB ihre Haltung mittlerweile dahingehend geändert, dass eine grundsätzliche Erstattungsfähigkeit aller Kosten anerkannt wird. Für einen Großteil der offenen Forderungen wurde bereits eine zeitnahe Erstattung in Aussicht gestellt. Sämtliche betroffenen Erstattungsanträge liegen vor und befinden sich in Bearbeitung bei der ROB. Ein kompletter Abschluss und damit die Erstattung der noch ausstehenden Forderungen wird durch die LHM in nächster Zukunft angestrebt.

4.6 Notfallobjekte

Auf Grund rückläufiger Fallzahlen wurden 2016 die Kapazitäten zur Unterbringung Geflüchteter reduziert. Gleichzeitig wurden in drei Objekten (LBH Kurparkstr. 70, LBH Hansastr. und Hellabrunnerstr. 1) 600 sogenannte Notfallplätze vorgehalten, um auf einen erneuten Anstieg von Fallzahlen kurzfristig (d. h. innerhalb von 48 Stunden) reagieren zu können. Im August 2017 erfolgte durch die ROB die Mitteilung, dass auch diese Plätze nicht mehr vorgehalten werden müssen. Eine Kostenzusicherung wurde auf den 30.09.2017 beschränkt, da über diesen Zeitraum hinaus auf Grund der Fallzahlentwicklung kurzfristig verfügbare Unterbringungsplätze nicht mehr als erforderlich erachtet werden.

Von den Gesamtkosten in Höhe von ca. 33 Mio. Euro lagen im Vorjahreszeitraum bereits Erstattungen in Höhe von ca. 32,65 Mio. Euro durch die ROB vor. Im Zuge weiterer Verhandlungen gelang es 2025 für die bislang noch fehlenden investiven Kosten in Höhe von 350.000,00 Euro eine vollständige Erstattung zu erzielen.

Die Kostenerstattung für diesen Themenbereich konnte somit im aktuellen Betrachtungszeitraum abgeschlossen werden.

5. Offene Themenfelder im Zusammenhang mit der Kostenerstattung

5.1 Kostenerstattung bei geänderter Rechtsansicht der ROB bei Anmeldefristen

Die in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01820 vom 11.02.2021 dargestellte Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Dissens zwischen LHM und ROB bezüglich der Bestimmung des Fristbeginns zur Kostenerstattung gemäß Art. 8 Aufnahmegesetz (AufnG) für dezentrale Unterkünfte für Geflüchtete hat sich dahingehend aufgelöst, dass die ROB nunmehr der Rechtsansicht der LHM folgt und einen Fristbeginn erst mit Erbringung der Leistung erkennt. Im Jahr 2025 wurde bereits erfolgreich der Großteil der betroffenen, bislang noch offenen Kostenerstattungsanträge aus Altfällen abschließend durch die ROB bearbeitet. Ein Abschluss aller in diesem Zusammenhang stehenden Altfälle wird spätestens 2026 erwartet. Aktuelle Anmeldungen zur Kostenerstattung erfolgen weiterhin unter Berücksichtigung der seit 2024 geänderten Rechtsansicht der ROB.

5.2 Gebühreneinnahmen

Die LHM erhebt seit 01.02.2018 auf Grund der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Landeshauptstadt München (Gebührensatzung dezentrale Flüchtlingsunterkünfte) vom 20.12.2017 (letzte Satzungsänderung zum 01.11.2023 in Kraft getreten) Gebühren für den Aufenthalt in dezentralen Unterkünften für Geflüchtete.

Bis zum Stichtag 1. Quartal 2024 wurden insgesamt ca. 44,1 Mio. Euro an Gebühreneinnahmen erzielt. Mit Mitteilung vom Juli 2023 hat die ROB die LHM dazu aufgefordert, künftig Gebühreneinnahmen der LHM an die ROB abzuführen. Im Rahmen einer durch den Fachbereich einberufenen Arbeitsgruppe und mit Zustimmung des Revisionsamts wurden für diesen Themenbereich folgende Vereinbarungen getroffen und umgesetzt.

Seit dem 2. Quartal 2024 werden Gebühreneinnahmen quartals- und objektbezogen im Rahmen des laufenden Kostenerstattungsprozesses berücksichtigt und entsprechend bei den betreffenden Anmeldungen in Abzug gebracht. Dadurch wird sichergestellt, dass in Zukunft keine Gebühreneinnahmen ohne Verrechnung anfallen. Die ROB wurde hierzu informiert und hat dieser Vorgehensweise im Vorfeld zugestimmt.

Für die zum Stichtag 1. Quartal 2024 bereits erzielten Einnahmen in Höhe von ca. 44,1 Mio. Euro konnte im Juli 2025 eine abschließende Klärung in Form einer Rückerstattung an die ROB realisiert werden. Im Umgang mit der Verrechnung von erzielten Gebühreneinnahmen existieren somit durch die ROB keine ungeklärten Forderungsansprüche aus Altfällen mehr. Aktuell anfallende Einnahmen werden laufend und zeitnah an die ROB verrechnet.

Die Kostenerstattung für diesen Themenbereich konnte somit im aktuellen Betrachtungszeitraum abgeschlossen werden.

6. Klageverfahren

Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration steht bei allen noch offenen Themenbereichen im laufenden Kostenerstattungsverfahren nach wie vor in Verhandlungen mit der ROB. Soweit eine Einigung nicht erzielt werden kann, werden die Erfolgsaussichten einer klageweisen Geltendmachung geprüft und ggf. Klage erhoben.

Auch für das Jahr 2025 liegt für keine der noch offenen Themenbereiche eine abschließende Ablehnung der ROB vor; eine mögliche gerichtliche Auseinandersetzung ist damit aktuell weiterhin noch kein Thema.

7. Erstattungsanmeldungen in Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine

Der russische Angriffskrieg hat bedingt durch die schnelle Schaffung von weiteren Unterbringungskapazitäten zu einer massiven Zunahme von Erstattungsanträgen, verbunden mit einer Ausweitung des zuständigen Fachbereichs, geführt. Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration übernimmt die Anmeldung zur Kostenerstattung stadtweit. Die konkreten Anmeldungen zur Kostenerstattung sind seit Juni 2022 angelaufen und erfolgten auf Wunsch der ROB zunächst monatlich und objektbezogen. Mittlerweile konnte erreicht werden, dass Anmeldungen wie üblich quartalsweise erfolgen.

Zunächst mussten zudem sehr zeitintensiv mit Vorlage der Anmeldung sämtliche die Anträge betreffenden Einzelrechnungen in Kopie beigelegt werden. Auch hier konnte erreicht werden, dass seit August 2023 nur noch stichprobenhaft Rechnungskopien der ROB vorzulegen sind.

Das Anmeldevolumen hat sich im Vergleich zum Vorjahr, bedingt durch zahlreiche Neueröffnungen von Unterkünften im Jahr 2025, nochmals erhöht.

Insgesamt (Stand August 2025) wurden in den Jahren 2022 bis 2024 bislang ca. 255,5 Mio. Euro für den Bereich „Ukraine“ zur Kostenerstattung angemeldet. Davon wurden bereits ca. 230,1 Mio. Euro durch die ROB erstattet.

Im Jahre 2025 konnte durch die Einleitung verschiedener Maßnahmen (u.a. Personalaufbau bei der ROB, Bündelung des Meldeprozesses durch die LHM) sowohl die Bearbeitungsdauer der Anträge weiter erheblich reduziert als auch die Erstattungsquote signifikant erhöht werden.

Lag diese 2023 noch bei weniger als 24 %, gelang es hier, eine Steigerung auf aktuell ca. 90 % (Stand August 2025) herbeizuführen. Für alle Meldezeiträume laufen weiterhin intensive Anstrengungen den Erstattungsprozess kontinuierlich zu optimieren, damit für die noch ausstehenden Forderungssummen eine zeitnahe und vollumfängliche Erstattung erzielt werden kann.

Durch die erfolgte Rückkehr in den Regelprozess hin zu einer quartalsaktuellen Abrechnung und möglichst schnellen Erstattung der angefallenen Kosten durch die ROB, kann wieder ohne größere Zeitverluste auf mögliche Rückfragen reagiert werden.

Einem erneuten Aufbau von nicht erledigten Kostenerstattungsanträgen und damit fehlenden Erstattungen für die LHM wird damit ebenfalls aktiv entgegengewirkt.

Aktuell richtet sich ein besonderer Fokus im Bereich Kostenerstattung auf die Klärung noch offener Anträge von zahlreichen themenbezogenen Sonderanmeldungen der Jahre 2022 bis 2024. Diese wurden bislang durch die ROB in der Sachbearbeitung zugunsten der beschleunigten Regelanmeldungen und deren Erstattung zurückgestellt.

Die beiden größten offenen Themenkomplexe stellen hier die bislang durch die ROB noch nicht bearbeiteten Anträge für Dolmetscherdienstleistungen in Gesamthöhe von ca. 3 Mio. Euro und die fehlende Erstattung für sog. mobile Gesundheitsdienste im Umfang von ca. 5 Mio. Euro dar.

Für diese und auch alle weiteren offenen Themenfelder zur Erstattung, wie z.B. Transportkosten oder der Bereitstellung von Hygieneartikeln, laufen aktuell Verhandlungen mit der ROB.

Da es sich bei allen noch offenen Sonderanmeldungen aus Sicht der LHM um grundsätzlich voll erstattungsfähige Kosten handelt, wird auch hier für 2026 ein positiver Abschluss erwartet.

Sollten die Verhandlungen aus bestimmten Gründen nicht zu einer Erstattung führen bzw. durch die ROB eine Ablehnung erfolgen, werden die Erfolgsaussichten einer klageweisen Geltendmachung geprüft und ggf. Klage erhoben (siehe Punkt 6).

Ein schnellstmöglicher Abschluss der Verhandlungen und offenen Kostenanmeldungen ist auch vor dem Hintergrund eines IMS „zur Abschaffung der gesonderten Erfassung von Ausgaben für die Ukraine-Krise“ vom 07.03.2024 (mit Bezug auf das IMS vom 04.03.2022 / G4-6745-1-608) sehr wichtig und erstrebenswert. Für neu geschaffene Objekte erfolgt ab diesem Zeitpunkt im Rahmen der Kostenerstattung kein spezifischer Ausweis mehr von Kosten, die im Zusammenhang mit der Unterbringung geflüchteter Menschen aus der Ukraine stehen.

Aktuell werden für 26 sich in Betrieb befindliche Unterkünfte (Stand August.2025) quartalsmäßig Anträge zur Kostenerstattung bei der ROB gestellt. Dabei handelt es sich sowohl um durch die LHM eigenständig errichtete Festbauten als auch um Unterbringungen in Mietobjekten oder Leichtbauhallen. Die zentrale Drehscheibe in der Dachauerstr. 122 ist ebenso Bestandteil der laufenden Kostenerstattung.

Ca. elf weitere Objekte (Stand August 2025) befinden sich aktuell in Planung bzw. in der Realisierungsphase. Für diese Objekte besteht oft bereits eine Zustimmung durch die ROB und es wurden bereits erste Kostenerstattungsanträge vorgenommen. Insgesamt werden bereits für drei laufende Objekte Abrechnungen mit pauschalierter Vorauszahlung (Abrechnungssystematik siehe Punkt 4.2 Baukosten) durchgeführt. Für vier weitere Objekte wurde die Pauschale mit Beendigung der vereinbarten Laufzeit bereits beendet.

Für weitere sechs noch nicht eröffnete oder sich in der Planungsphase befindliche Objekte gibt es bereits Kostenzusicherungen mit jeweils festgelegten monatlichen Pauschalsummen, die neben der regulären Kosterstattung ab Belegungsbeginn monatlich geltend gemacht werden dürfen. Diese beinhalten die investiven Baukosten für die Errichtung der Objekte.

Aufgrund der im Jahre 2025 verhandelten Neuausrichtung der ROB im Umgang mit der Abrechnung pauschalierter Vorauszahlungen (s.a. Punkt 4.2 Baukosten) wird für diese Objekte jedoch auf Geltendmachung der Pauschalen zugunsten einer direkten und stark verkürzten Erstattung aller investiven Baukosten bis zum Eröffnungsdatum verzichtet. Investive Baukosten, die nach Eröffnung der Unterkünfte noch zusätzlich anfallen, werden im Rahmen der quartärlichen Regelanmeldung ebenfalls direkt und ohne Zeitverzug erstattet.

Eine Erstabrechnung für das Objekt Centa-Hafenbrädl-Str. 30 befindet sich aktuell in Vorbereitung und Abstimmung mit der ROB. Die weiteren Objekte werden im Jahr 2026 ebenfalls in gleicher Form abgerechnet. Es laufen auf Arbeitsebene zudem Planungen, für alle bereits laufenden Objekte die Möglichkeit einer frühzeitigen Beendigung der Pauschalzahlungen zu prüfen, und falls möglich zeitnah zu realisieren.

Auch hier steht eine Beschleunigung der Zahlungsflüsse und eine Reduzierung des Arbeitsaufwands sowohl für die ROB als auch für die LHM im Vordergrund.

Für bereits wieder geschlossene Unterkünfte (31 Unterkünfte Stand August 2025) liegen zum Teil noch nicht alle angefallenen Kosten vor. Hier ist noch mit weiteren Anträgen zu rechnen, ebenso mit einem zu erwartenden Rücklauf bestehender Anträge und der damit verbundenen kostenmäßigen Abwicklung dieser Objekte.

Verbunden mit dem Strategiewechsel und der Vorgabe des Bayerischen Staatsministeriums des Innern für Sport und Integration (IMS 04.07.2025 / G4-6741-1-638 „Leitlinien für die Akquise von Asylunterkünften und Übergangswohnheimen ab 2025“) Kosten im Bereich der Unterbringung von Geflüchteten zu reduzieren, erging die Bitte um Prüfung und mögliche Schließung besonders kostenintensiver Unterbringungsformen wie Hotels oder Leichtbauhallen.

Bereits im Frühjahr 2025 wurden daher aufgrund der Ablehnung der ROB zur Verlängerung der Standorte vier Objekte der Hotelunterbringung (Hotel Central, Hotel Goethe, Hotel Star G, Hotel Ibis/Mercure) geschlossen.

Die bis zur Schließung der Unterkünfte angefallenen Gesamtkosten in Höhe von ca. 37,2 Mio. werden durch die ROB in voller Höhe erstattet. Zum aktuellen Zeitpunkt liegen bereits Erstattungen in Höhe von ca. 26,0 Mio. Euro vor (Stand August 2025). Eine vollständige Erstattung aller noch offenen Kosten wird spätestens zur Jahresmitte 2026 angestrebt.

Für alle Objekte oder auch Sonderartikel muss im Vorfeld eine aufwändige, oft nur zeitlich begrenzte Kostenzusicherung durch die ROB eingefordert werden, was sowohl für die ROB als auch für die LHM zu einem beträchtlichen zusätzlichen Arbeitsaufwand führt. Dabei ist festzustellen, dass die ROB zum aktuellen Zeitpunkt die zur Freigabe notwendige Prüfung der Kriterien zur Wirtschaftlichkeit sehr restriktiv anhand der seit kurzem geltenden Richtlinien auslegt. Dies führt teilweise zu vorläufigen Ablehnungen von Standorten oder Maßnahmen und der damit verbundenen Zusatzaufgabe für die LHM, neue kosten-günstigere Angebote vorzulegen.

Kostenzusicherungen durch die ROB sind jedoch, auch angesichts der angespannten Haushaltsslage der LHM, für sämtliche Finanzierungsbeschlüsse zur Bereitstellung von Geldmitteln unerlässlich, da ohne Garantiezusage zur Erstattung durch die ROB eine Freigabe der notwendigen Mittel nicht erfolgen darf.

8. Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Bekanntgabe ist mit der Stadtkämmerei (vgl. Anlage) und dem Kommunalreferat abgestimmt.

Dem Revisionsamt wurde die Bekanntgabe zur Kenntnis zugeleitet.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Nitsche, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gökmenoglu, der Stadtkämmerei, dem Baureferat, dem Kommunalreferat, dem Revisionsamt, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Migrationsbeirat und dem Sozialrat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Beruflsm. Stadträtin

III. Abdruck von I. mit II.
über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.**

IV. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An das Baureferat
An das Kommunalreferat
An das Sozialreferat, S-GL-F (2 x)
z. K.

Am